

Meine Nachbarschaftshilfe



Persönlich Individuell Nah

Informationsbroschüre Pflegegeldberater

Lieber Kunde, liebe Angehörigen,

in dem heutigen Pflegedschungel ist schwer geworden, den Überblick zu erhalten. Daher haben wir es uns mit unserem Betreuungsdienst zum Ziel gesetzt, Sie bei der Organisation einer ganzheitlichen Betreuung bestmöglich unterstützen. Unser Pflegegeldberater gibt Ihnen und Ihren Angehörigen dabei einen umfassenden Überblick, welche Gelder aus der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass hohe Beträge, die Ihnen für die Unterstützung im Alltag zustehen, häufig aus Unwissenheit nicht abgerufen werden und schlussendlich verfallen. Diese wollen wir gemeinsam mit Ihnen nutzen, um Ihnen den Alltag so angenehm wie möglich zu gestalten und ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen 4 Wänden so lange wie möglich zu erhalten.

Ihrer Geldbörse tun diese Dienstleistungen außerdem gar nicht weh, wenn die Leistungen unserer qualifizierten Helfer direkt mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden. Tatsächlich ist es so, dass bestimmte Gelder nur zweckgebunden sind – d. heißt, Sie bekommen dieses Geld nicht ausbezahlt, sondern es kann ausschließlich nur über „eingekaufte“ Leistungen abgerechnet - und muss von qualifizierten Betreuungskräften ausgeführt werden. So will es das Gesetz.

Um Dienstleistungen unserer Betreuungskräfte und Alltagsbetreuer, die wir Ihnen gern vermitteln, zu vergüten, sind verschiedene Möglichkeiten gegeben:

Leistungen der Pflegekassen

1. Pflegesachleistungen

Das sind Leistungen, die ein ambulanter Pflegedienst erbringen kann. So erhalten Sie darüber z.B. Hilfen bei der Körperpflege, medizinische Versorgung wie Medikamentengabe, Verbände erneuern oder ähnliches oder betreuende und hauswirtschaftliche Leistungen. Je nach Pflegegrad gibt es bestimmte Höchstbeträge, die dafür monatlich zur Verfügung stehen.

Wussten Sie schon, dass Sie unsere Alltagsbetreuer auch über diesen „Topf“ der Pflegesachleistungen bezahlen lassen können? Wenn Sie z. B. den Maximalbetrag Ihres Pflegegrades für die Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes nicht voll ausschöpfen. Bis zu 40 % dieser Sachleistung lassen sich somit zu Entlastungsleistungen umwandeln. Damit haben Sie mehr ausgezahltes Pflegegeld für weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

2. Pflegegeld

Daneben gibt es das Pflegegeld, welches direkt an den Versicherten der Pflegekasse zu seiner eigenen Verfügung ausbezahlt werden kann. Als Pflegebedürftiger oder pflegender Angehöriger entscheiden Sie selbst, wofür das Geld verwendet werden soll. So können Sie beispielsweise Angehörige, Nachbarn oder andere Dienstleister wie uns mit Leistungen, die Sie unterstützen, bezahlen.

Das Pflegegeld wird immer am Anfang eines Monats ausgezahlt. So wird sichergestellt, dass Sie nicht in Vorleistung für Ihre gebuchten „Unterstützer“ gehen müssen und auch der Helfer zügig seine Bezahlung erhält. Es hat nicht die gleiche Höhe wie die der Sachleistungen, da der Gesetzgeber die professionelle Pflege in den Vordergrund stellt.

3. Kombileistungen

Hierbei handelt es sich um eine Möglichkeit, Pflegesachleistungen und die Auszahlung von Pflegegeld miteinander zu kombinieren. Sie erhalten Leistungen z. B. von einem Pflegedienst/Betreuungsdienst, haben jedoch Ihr Budget, welches Ihnen monatlich zur Verfügung steht, nicht ausgeschöpft. Es wird ein Restwert ermittelt, den Sie Prozentual zur Pflegegeldberechnung ausgezahlt bekommen.

4. Entlastungsbetrag

Unabhängig von Ihrem Pflegegrad haben Sie schon ab Pflegegrad 1 einen Anspruch auf 125 € Entlastungsgeld für die sogenannten Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Unsere Betreuungskräfte und Alltagsbetreuer erbringen genau diese Leistungen.

- Das Gute ist, Sie müssen das Geld nicht jeden Monat verbrauchen und können es in den nächsten Monat mitnehmen, sogar bis zum Ende der ersten Jahreshälfte des nächsten Jahres. Es verfällt nicht so einfach!
- Aber: Sie müssen bei der Pflegekasse einen Antrag stellen, alternativ unterstützen wir Sie sehr gern auch dabei. Wenn Sie mit uns als Betreuungsdienst einen Vertrag abschließen, können unsere Mitarbeiter Sie im Alltag begleiten, unterstützen oder Ihre Angehörigen entlasten. Nur so ist eine Abrechnung mit der Pflegekasse über die 125 € möglich. Dieser Betrag kann nicht bar ausgezahlt werden wie etwas das Pflegegeld. Die Rechnung, die Sie oder wir am Monatsende bei Ihrer Pflegekasse dazu einreichen, schreiben wir Ihnen natürlich gern. So erhalten alle Beteiligten einen guten Überblick über die erbrachten Leistungen eines Monats.

5. Verhinderungspflege

Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die Unterstützung durch Ihre gewohnten Personen aus einem bestimmten Grunde einmal nicht möglich ist. Auch eine Auszeit oder Urlaub von pflegenden Angehörigen kann ein Grund sein. Bis zu sechs Wochen im Jahr haben Sie so einen Anspruch auf Verhinderungspflege. Diese ist auch stundenweise einsetz- und abrechenbar. Berechtigt sind Sie ab Pflegegrad 2 und wenn Ihre Pflegeperson Sie schon seit mindestens sechs Monate in Ihrer häuslichen Umgebung betreut.

Bitte beachten Sie, dass die Verhinderungspflege von der Pflegekasse genehmigt werden muss, bevor Sie einen Helfer beauftragen. Wir stellen Ihnen dann gern eine Rechnung zur Verfügung, die Sie bei Ihrer Pflegekasse einreichen können.

Die Höhe des Geldes ist abhängig von einigen Faktoren, die vorgeschrieben sind:

- Ist die „Hilfsperson“ bis zum 2. Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert oder lebt mit der pflegebedürftigen Person zusammen, jedoch ohne erwerbsmäßig zu pflegen, so wird (Verhinderungs-) Pflegegeld in Höhe des Pflegegrades ausgezahlt. Weitere notwendige Kosten (zum Beispiel die Anreise) wird separat von der Pflegekasse übernommen bis zu einem Maximalbetrag von 1.612 € (heißt: Pflegegeld plus weitere Kosten).
- Wird die Verhinderungspflege anderweitig, beispielsweise durch eine fremde Pflegeperson oder einen ambulanten Pflegedienst erbracht, stehen bis zu 1.612 € zur Verfügung. Hier können die Alltagshelfer unseres Betreuungsdienstes Sie unterstützen und entlasten.
- Sie erhalten während der Verhinderungspflege pro Kalenderjahr die Hälfte des gewährten Pflegegeldes zusätzlich weiter.
- Verhinderungspflege kann, wie schon erwähnt, nicht nur an einem Stück, sondern auch stundenweise in Anspruch genommen werden! Auch dafür stehen die von uns vermittelten Alltagshelfer gern zur Verfügung. Eine zusätzliche Qualifikation der Alltagshelfer für die Betreuungs- und Entlastungsdienste ist hier nicht erforderlich. Hierbei wird Ihnen das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt, wenn die Betreuung 8 Stunden am Tag nicht übersteigt.

6. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Pflegegrad 2 bis 5 vorliegt und der Pflegebedürftige für eine begrenzte Zeitdauer eine stationären Einrichtung benötigt. Dies kann z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall sein.

- Anspruchsberechtigte können 56 Tage pro Jahr und maximal 1.612 € von den Pflegekassen zur Finanzierung der Kurzzeitpflege erhalten.
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können miteinander kombiniert werden. Das bedeutet, Sie haben ein Budget von 3.224 € zur Verfügung, um zusätzliche Hilfsangebote oder stationäre Aufenthalte zu finanzieren.
- Sofern die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft oder eingesetzt wurde, können 50 %, somit 806 € zu der Verhinderungspflege hinzugerechnet werden. In diesem Falle steht Ihnen ein Betrag in Höhe von 2.418 € für die Verhinderungspflege zu, die wiederum für Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch unsere Mitarbeiter eingesetzt werden können.

Die ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung in einem Überblick:

Gelb sind Leistungen, die Sie für Betreuung, Unterstützung und Entlastung nutzen können.

	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Entlastungsbetrag	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege
Pflegegrad 1	0 €	0 €	125 €	0 €	0 €
Pflegegrad 2	316 €	724 €	125 €	1.612 €	1.774 €
Pflegegrad 3	545 €	1.363 €	125 €	1.612 €	1.774 €
Pflegegrad 4	728 €	1.693 €	125 €	1.612 €	1.774 €
Pflegegrad 5	901 €	2.095 €	125 €	1.612 €	1.774 €

Weitere Ihnen zustehende Leistungen können sein:

Verhinderungspflege stundenweise als Entlastungsleistung	im Jahr	1.612 €
Kurzzeitpflege (nicht abgegolten) als Entlastungsleistung	im Jahr	bis zu 887 €
Umwandlung der Sachleistungen je Pflegegrad Budget	im Monat	bis zu 40 %

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Informationsblatt ein bisschen mehr Aufklärung zu den Leistungen der Pflegekassen nahe gebracht zu haben und stehen selbstverständlich für weitere Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Es liegt uns am Herzen, Sie gut versorgt zu wissen.

Ihr Team von

Meine Nachbarschaftshilfe Brahmst & Lundszen GbR

Mit der folgenden Übersichtstabelle möchten wir Sie über sämtliche Leistungen der Pflegeversicherung informieren. Diese Leistungen sind im SGB XI verankert.

Pflegegrad	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
Leistungen der Pflegekasse für die ambulante Versorgung					
Pflegeberatung (§ 7a)	✓	✓	✓	✓	✓
Beratung zuhause (§ 37)	✓	2 x p. a.	2 x p. a.	4 x p. a.	4 x p. a.
Pflegekurse (§ 45)	✓	✓	✓	✓	✓
Pflegesachleistungen (§ 36) monatlich	-	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Pflegegeld (§ 37) monatlich	-	316 €	545 €	728 €	901 €
Kombileistungen monatlich	-	möglich	möglich	möglich	möglich
Tages- u. Nachtpflege monatlich	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag (§ 45a/b) monatlich	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Verhinderungspflege (§ 39) jährlich Inkl. Aufstockung Kurzzeitpflege	-	1.612 €/ 2.418 €	1.612 €/ 2.418 €	1.612 €/ 2.418 €	1.612 €/ 2.418 €
Kurzzeitpflege (§ 42) jährlich Inkl. Verhinderungspflege	-	1.774 €/ 3.386 €	1.774 €/ 3.386 €	1.774 €/ 3.386 €	1.774 €/ 3.386 €
Umwandlung 40% des amb. Sachleistungsbetrages (nutzbar für § 45a)	-	290 € 3480 €	545 € 6540 €	677 € 8124 €	838 € 10.056 €
Zusätzliche Leistungen in ambulanten Wohngruppen (§ 38) monatlich	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
Pflegehilfsmittel (§ 40) z.B. Handschuhe, Desinfektion, Inkontinenzprodukte monatlich	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Digitale Pflegeanwendungen DiPA (§40a/B)	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €
Technische Hilfsmittel in der Häuslichkeit (§ 40)	✓	✓	✓	✓	✓
Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§ 40) je Maßnahme	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 44)	-	✓	✓	✓	✓
Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44)	-	✓	✓	✓	✓
Pflegegrad	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
Leistungen der Pflegekasse für die stationäre Versorgung					
Vollstationäre Pflege (§ 43) monatlich	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Pflege in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 43 a)	-	266 €	266 €	266 €	266 €

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen (§ 43b)	✓	✓	✓	✓	✓
--	---	---	---	---	---